

Auf Grund dieses Beschlusses der Kammer hat nun die Königl. Staatsregierung Gelegenheit genommen, in einer eingehenden Mittheilung sich zur Sache und zu den geäußerten Bedenken auszusprechen. Die Mittheilung der Königl. Staatsregierung findet sich in dem Berichte abgedruckt. Ich darf wohl annehmen, daß die Herren Mitglieder der hohen Kammer von dieser Mittheilung Kenntniß genommen haben. Aus dieser Mittheilung werden Sie ersehen haben, daß die Königl. Staatsregierung in der entgegenkommendsten Weise den Bedenken, welche in der Kammer über das Vorgehen der Steuerbehörden im vorliegenden Falle geäußert worden sind, gerecht geworden ist. Das Königl. Finanzministerium vertritt zwar den formellen Standpunkt, den die Einschätzungs- und Reklamationskommission eingenommen hat, aber — ich bitte das vorlesen zu dürfen —

„es anerkennt zu gunsten des Beschwerdeführers, daß dieser sich mit einem gewissen Rechte auf die Fassung des Deklarationsformulars berufen hat, und will dieses insoweit ändern, um vollständige Uebereinstimmung mit dem Wortlaute des Gesetzes herzustellen. Ferner will das Ministerium künftighin den Verlust des Reklamationsrechts nur da annehmen, wo die Mangelhaftigkeit und Unvollständigkeit einer Deklaration schon aus ihrer äußeren Erscheinung, ohne Zuhilfenahme anderer Unterlagen sich ergibt, und gedenkt in diesem Sinne an die Unterbehörden zu verfügen. Endlich erklärt das Königl. Finanzministerium sich geneigt, nachträglich eine materielle Prüfung der Reklamation Schönherr's anzuordnen, möge letzterer bezüglich seiner Eingabe als Beschwerde auf Ministerialentscheidung antragen, oder die an den Landtag gerichtete Vorstellung als Petition behandelt und an die Regierung zur Kenntnißnahme abgegeben werden.“

Mit dieser Erklärung, meine Herren, erachtet die Deputation alle von Seiten der Kammer geäußerten Zweifel und Bedenken für beseitigt. Es entfällt hiernach für die Deputation jeder Anlaß, auf ihrem früher eingenommenen formellen Standpunkte zu beharren, und beantragt dieselbe nunmehr in Uebereinstimmung mit dem aus der Kammer früher hervorgegangenen Antrage, die vorliegende Petition August Wilhelm Schönherr's in Dresden der Königl. Staatsregierung zur Kenntnißnahme zu überweisen.

**Präsident:** Zum Worte hat sich gemeldet Herr von Waidorf.

**Rittergutsbesitzer von Waidorf:** Meine hochverehrten Herren! Ich möchte zunächst meiner Freude Ausdruck geben darüber, daß die Regierung so bereitwillig den Wünschen des Beschwerdeführers gefolgt ist. Das Königl. Ministerium hat sich bereit erklärt, in eine

nachträgliche Prüfung der Reklamation einzutreten, und damit ist nach meiner Auffassung allen Wünschen des Beschwerdeführers Rechnung getragen. Ich gestatte mir nur in Betreff der ganzen Angelegenheit noch einige Bemerkungen zu machen. Als ich den Bericht unserer geehrten Deputation in die Hände bekam und las, war ich gewissermaßen erstaunt, daß der Fall „Schönherr“ bis an unsere Kammer gelangt ist. Meine Herren! Ich habe in früheren Jahren vielfach den Bezirkssteuerinspektor in Einkommensteuerangelegenheiten vertreten, und da sind mir Fälle wie der Fall „Schönherr“ nicht einmal, sondern sehr oft vorgekommen. Ich habe in solchen Fällen einfach den betreffenden Besitzer zu mir beschieden und habe ihm erklärt, daß seine Deklaration unvollkommen sei, er möchte diese Deklaration vervollkommen. Ich habe ihm gezeigt wie, und ich habe ihn ferner darauf aufmerksam gemacht, daß möglicherweise infolge dessen auch die Höhe seines Einkommens nicht richtig angegeben wäre. Wir haben dann zusammen die Sache berechnet, und er hat sich jedesmal mit mir über eine Höhe geeinigt, ich habe ihm gesagt, daß ich in diesem Falle, soweit es ginge und soweit ich es könnte, ihn nachher in der Einkommensteuere Kommission vertreten würde. Darauf ist der Mann meist sehr zufrieden nach Hause gegangen, und ich bezweifle nicht, daß er an seinem Stammtische abends gesagt hat: „Das war ein leutseliger Herr, der mir recht geholfen hat.“

(Weiterkeit.)

Ich maße mir aber nicht an, meine Herren, etwas Besonderes darin gethan zu haben, es war einfach meine Pflicht und Schuldigkeit, ich mußte nach dem Tenor des Gesetzes gehen, ich mußte aber auch weiter nach der vorliegenden Instruktion gehen, und da gestatte ich mir denn, diesen Punkt der Instruktion, der hier einschlägt, vorzulesen. Er befindet sich in der Instruktion zu dem Einkommensteuergesetze in § 6 und lautet im dritten Absatz also:

„Der Prüfung der Deklarationen muß der Vorsitzende eine ganz besondere Sorgfalt zuwenden. Gehen ihm Zweifel oder Bedenken gegen die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben bei, so hat er dieselben durch Anstellung geeigneter Erörterungen, mündliche oder schriftliche Befragung des Beitragspflichtigen, soweit thunlich, zur Erledigung zu bringen. Besitzt ein Beitragspflichtiger außerhalb seines Wohnorts in Sachsen Grundstücke, Gewerbe-Etablissements, Geschäftsniederlassungen oder Gewerbsanlagen oder Antheile von solchen, so hat der Vorsitzende die deshalb in der Deklaration enthaltenen Angaben mit dem Inhalte der vorhandenen Schätzungsnachweisungen (§ 2) zu vergleichen und für Aufklärung etwaiger Widersprüche zwischen beiden nach Möglichkeit besorgt zu sein.“